

67. 1. Gilt noch die Vorschrift des §. 59 des preuß. Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (G. S. S. 78), wonach das Gericht bei absonderter Entscheidung über die subsidiarische Verhaftung auf die Beurteilung der Frage beschränkt ist, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung vorhanden sei?

Einj.-Ges. zur St. P. O. §. 6.

2. Darf, wenn gegenüber dem Angeeschuldigten der die Zolldefraudationsstrafe aussprechende Strafbescheid der Verwaltungsbehörde rechtskräftig geworden ist, der subsidiarisch Verhaftete vor dem Gerichte geltend machen, daß der Angeeschuldigte nicht eine Defraudations-, sondern nur eine Ordnungsstrafe verwirkt habe? Kann in diesem Falle die subsidiarische Verhaftung auf den Betrag der nach der Auffassung des Gerichtes verwirkten Ordnungsstrafe eingeschränkt werden?

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 135. 136 Nr. 1 c. 137. 152. 153

(R. V. G. Bl. S. 317).

St. P. O. §§. 459. 460. 462.

IV. Straffenat. Ur. v. 22. Mai 1885 g. Sch. u. Gen. Rep. 1072. 65.

I. Schöffengericht Kattowitz.
 II. Landgericht Beuthen O./S.

Der Provinzialsteuerdirektor für Schlesien hat am 27. August 1888 einen Strafbescheid dahin erlassen, daß der bei der obererschlesischen Eisenbahnverwaltung angestellte Packmeister Sch., weil er einen aus Rußland mit Eisendrehspänen eingegangenen Güterwagen, als zollfreie Eisenschlacke enthaltend, deklariert hatte, der Zollbefraude schuldig und deshalb neben Erlegung der mit 110,90 *M* hinterzogenen Gefälle mit einer Geldbuße von 443,60 *M* und den Kosten des Verfahrens zu belegen, die Direktion der obererschlesischen Eisenbahngesellschaft aber gehalten, für Geldbuße, Zollgefälle und Kosten subsidiarisch zu haften. Dieser Strafbescheid ist gegen Sch. rechtskräftig geworden. Dagegen hat die genannte Direktion auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Während das Schöffengericht auf gänzliche Aufhebung der subsidiarischen Verhaftung erkannte, weil eine Defraudation nicht vorliege, hat das Berufungsgericht die subsidiarische Verhaftung in Höhe von 50 *M* und der Kosten ansprecherhalten, im übrigen aber aufgehoben, indem es annimmt, daß Sch. zwar erwähnetermaßen eine Defraudation nicht beabsichtigt, jedoch nach §§. 136 Nr. 1 c. 137. 152 *B. G. O.* durch die ihm zur Last gelegte That eine Ordnungsstrafe verwirkt habe, welche, entsprechend der Sachlage, auf 50 *M* festzusetzen gewesen wäre. Das Reichsgericht hat die Revision des Provinzialsteuerdirektors verworfen.

Aus den Gründen:

Die von dem Provinzialsteuerdirektor eingelegte Revision ist nach keiner Seite begründet.

1. Zu ihrer Rechtfertigung wird in erster Reihe ausgeführt, daß die von der Vorinstanz für aufgehoben erachtete Vorschrift des §. 59 des preussischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 noch Geltung habe, weil dieselbe nicht prozeßrechtlicher, sondern materieller Natur sei. Dieser Ausführung kann indessen nicht beigetreten werden.

Schon äußerlich sind in dem angeführten Gesetze die Bestimmungen materiellen Inhaltes von den prozeßrechtlichen Vorschriften streng geschieden, indem die §§. 1—27 unter dem Abschnitte „A. Von den Strafen der Zollvergehen“, die §§. 28—60 unter dem Abschnitte „B. Von dem Strafverfahren“ zusammengefaßt werden. Während in dem Abschnitte A

der. §. 19 mit der Überschrift „d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen“ — ebenso wie jetzt der §. 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — darüber Bestimmung trifft, in welchen Fällen, und in welchem Umfange eine solche Vertretungsverbindlichkeit eintritt, tragen in dem Abschnitte B die §§. 56—59 die gemeinsame Überschrift: „m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten“.

Dieser äußeren Stellung und Bezeichnung entspricht sodann auch der Inhalt des §. 59 a. a. O., welcher wörtlich dahin lautet:

„Die abgefordert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurteilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurteilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.“

Es wird hier eine Frage des materiellen Strafrechtes nicht berührt, insbesondere über die Voraussetzungen oder Grenzen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit nichts verordnet, vielmehr nur vorgeschrieben, welches Verfahren einzuschlagen und inwieweit die Verteidigung des subsidiarisch Verhafteten zu berücksichtigen, wenn über die subsidiarische Verhaftung abgefordert von der Bestrafung des Kontravenienten zu entscheiden ist.

Mit Recht hat deshalb die Strafkammer angenommen, daß es sich um eine prozeßrechtliche Vorschrift der preussischen Landesgesetzgebung handelt, und daß diese Vorschrift, da sie nicht das Verfahren im Verwaltungswege, sondern das Verfahren vor den Gerichten betrifft,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 226,

da andererseits in der Strafprozeßordnung nicht auf sie verwiesen wird, durch den §. 6 des Einföhrungsgesetzes zur St.P.O. außer Kraft gesetzt ist. Die Rüge einer Verletzung dieses §. 6 durch unrichtige Anwendung, sowie einer Verletzung des §. 59 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 durch unterlassene Anwendung ist hiernach hinfällig.

Daß nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die aus §. 153 B.P.G.'s subsidiarisch in Anspruch genommene Eisenbahnverwaltung in ihren Verteidigungsbefugnissen durch das Verhalten des

Ungeschuldigten nicht beschränkt, insbesondere auch befugt ist, zur Abwendung der Feststellung ihrer subsidiarischen Haftbarkeit die Nichtschuld ihres Angestellten oder Bevollmächtigten nachzuweisen, erscheint unbedenklich,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 362,

und wird auch von der revidierenden Verwaltungsbehörde nicht bezweifelt. Dagegen bezeichnet die letztere eventuell den §. 137 Abs. 2 B.Z.G.'s deshalb als verletzt, weil zur Ausschließung der Defraudationsstrafe der Nachweis, daß der Packmeister Sch. eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe, nicht genüge, vielmehr darzutun gewesen wäre, daß eine Defraude überhaupt auf keiner Seite, also namentlich auch nicht von dem Aussteller der Frachtbriefe, beabsichtigt war. Allein diesem Angriffe liegt eine Auslegung des §. 137 Abs. 2 B.Z.G.'s zu Grunde, deren Unhaltbarkeit von dem Reichsgerichte bereits in den Urteilen vom 29. Januar 1883 g. L. 3239/82¹ und vom 4. Oktober 1883 g. R. 1816/83 nachgewiesen ist.

2. Endlich findet die Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen den §. 153 B.Z.G.'s darin, daß der Vorderrichter eine Mithaft für eine von ihm arbitrierte Ordnungsstrafe ausspricht, welche, und zwar von einem anderen Richter, gegen den eigentlich Schuldigen hätte festgesetzt werden sollen, aber nicht festgesetzt ist. Die hieraus von der Revision gezogene Folgerung, daß eventuell auch gegen den Packmeister Sch. auf Grund des §. 397 St.P.D. an Stelle der aufzuhebenden Defraudestrafe nur eine Ordnungsstrafe festzusetzen sei, ist ohne weiteres als unbedeutend zurückzuweisen, da Sch. auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen hat, die Gerichte also gar nicht in die Lage gelangt sind, den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde, soweit er die Bestrafung des Sch. zum Gegenstande hat, ihrer Entscheidung zu unterziehen. Von einer direkten oder entsprechenden Anwendung des auf ganz anderen Voraussetzungen beruhenden §. 397 St.P.D. kann deshalb nicht die Rede sein. In Frage könnte vielmehr nur kommen, ob infolge der Rüge einer Verletzung des §. 153 B.Z.G.'s gegenüber der Eisenbahndirektion die subsidiarische Haftbarkeit deshalb gänzlich in Wegfall zu bringen wäre, weil dem Ungeschuldigten Sch. eine Ordnungsstrafe

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 21.

als solche und namentlich eine Ordnungsstrafe von 50 *M* nicht auferlegt worden ist. Aber die Rüge selbst erweist sich als verfehlt.

Durch den von der Eisenbahndirektion gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde das angerufene Gericht mit der Prüfung befaßt, ob und in welchem Umfange die gesetzlichen Voraussetzungen für die subsidiarische Haftung der Eisenbahnverwaltung vorliegen. Es hatte also namentlich auch selbständig zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Packmeister Sch. sich einer Verletzung der zollgesetzlichen Vorschriften schuldig gemacht hat. fand das Gericht bei dieser Prüfung, wie es vorliegend geschehen ist, daß Sch. für die ihm zur Last fallende Handlung bei richtiger Gesetzesanwendung nicht mit der von der Steuerbehörde festgesetzten Geldbuße, wohl aber mit einer geringeren Geldbuße zu belegen gewesen wäre, so war die subsidiarische Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung nicht gänzlich zu verneinen, sondern nur auf den Betrag der von Sch. nach Maßgabe des Gesetzes verwirkten Geldbuße einzuschränken. Einer derartigen Einschränkung stand der Umstand, daß der Strafbefehl gegen Sch. eine Defraudationsstrafe festgesetzt hatte, das Gericht aber nur eine Ordnungsstrafe als verwirkt ansah, nicht entgegen. Denn der §. 153 B.F.G.'s läßt die Vertretungsverbindlichkeit für Geldbußen ohne weitere Unterscheidung eintreten. Bei der Ordnungsstrafe und bei der Defraudationsstrafe handelte es sich aber um dasselbe Thun, und mit der Geldbuße von 448,60 *M* war dem Sch. zugleich die geringere Geldbuße, für welche der Berufungsrichter die subsidiarische Haftbarkeit ausgesprochen hat, auferlegt worden. Demgemäß konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen der subsidiarischen Verhaftung auf Höhe einer Geldbuße von 50 *M* als vorhanden annehmen.

Es war deshalb die Revision, auch soweit sie als zu Gunsten der Eisenbahnverwaltung eingelegt gelten könnte, zu verwerfen.